

Gemeinde Saustrup V-B-Plan Nr. 2 und 49. Änd. FNP „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlage Saustrup“

**Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung
(§ 4 Abs. 2 BauGB) und der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

Stand: 29.04.2021

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Tina Hartz



ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Lehmweg 17 20251 Hamburg 040 460955-60 mail@elbberg.de www.elbberg.de

Inhalt

Die Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 22.12.2020 mit Frist bis zum 02.02.2021 stattgefunden.

Die öffentliche Auslegung hat von 19.01.2021 bis 19.02.2021 stattgefunden.

1	Behörden / Träger öffentlicher Belange	3
1.1	Kreis Schleswig-Flensburg, Fachdienst Regionalentwicklung, 03.02.2021	3
1.2	Landesamt für Denkmalpflege des Landes Schleswig-Holstein, 28.01.2021	7
1.3	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 28.12.2020	9
1.4	Gemeinde Mohrkirch, 28.12.2020	10
1.5	Wasser- und Bodenverband der Angelner Auen, 14.01.2021.....	11
1.6	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde, 06.01.2021	14
1.7	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst, 19.01.2021	15
1.8	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, 01.02.2021.....	17
1.9	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Geologischer Dienst, 25.01.2021	18
1.10	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, 19.01.2021	18
1.11	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord, 01.02.2021	19
1.12	Schleswig-Holstein Netz AG, 13.01.2021.....	20
1.13	Deutsche Telekom Technik GmbH, 22.12.2020	22
2	Private Stellungnahmen.....	24
2.1	Feuerwehr Saustrup, 09.02.2021	24
3	Landesplanerische Stellungnahme	24
3.1	Schleswig-Holstein, Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungsbehörde, 04.03.2021	24

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Handwerkskammer Flensburg, 18.01.2021
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, 19.01.2021
- IHK Flensburg, 26.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Kreis Schleswig-Flensburg, Fachdienst Regionalentwicklung, 03.02.2021

Seitens der unteren **Wasserbehörde** bestehen gegen die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Saustrup“ der Gemeinde Saustrup, nach wie vor keine grundsätzlichen Bedenken.

Das anfallende Regenwasser soll im Plangebiet versickert werden. Dazu ist ein Entwässerungsantrag mit Angaben zur Versickerungsfähigkeit des Bodens (kf-Wert), zu stellen. Sollten im Plangebiet Drainagen liegen, sind diese, incl. Einleitungspunkt in das Verbandsgewässer, ebenso in einem Entwässerungsplan darzustellen, und die Einleitungserlaubnis zu beantragen.

Im süd-westlichen Teilgebiet 4 befinden sich Verbandsleitungen des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen. Zu den Verbandsleitungen, ist ein satzungsmäßiger Unterhaltungsabstand von 7 m einzuhalten, der von baulichen Anlagen freizuhalten ist.

Die untere **Naturschutzbehörde** weist auf Folgendes hin: In der Begründung zum Flächennutzungsplan steht, dass der Teilbereich 3 innerhalb des Biotopverbundsystems liegt (S. 12). Es handelt sich jedoch um den Teilbereich 4, dies wäre entsprechend zu ändern.

Eine Genehmigung zur Rodung des Knicks wird in Aussicht gestellt.

Seitens der unteren **Bodenschutzbehörde** wird auf Folgendes hingewiesen:

- Der Beginn der Erschließungsarbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) spätestens zwei Wochen vorab mitzuteilen (dirk.hering@schleswig-flensburg.de).

Kenntnisnahme

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:
Die Versickerung des Regenwassers ist abschließend auf der Ebene der Baugenehmigung zu klären. Die vorhandenen Drainageleitungen werden durch den Solarpark nicht beeinträchtigt, eine wesentliche Veränderung des Wasserhaushaltes findet aufgrund der geringen Versiegelung der Solarmodule nicht statt.

Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.
Die entsprechenden Schutzabstände werden eingehalten.

Der Stellungnahme wird gefolgt
Die FNP-Begründung wird entsprechend korrigiert.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme
Die Hinweise sind bei der Bauausführung zu beachten.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

- Der Boden ist im Zuge der Bauausführung horizont- bzw. schichtenweise auszubauen und zu lagern. Beim Wiederauftrag ist auf den lage-richtigen Einbau der Substrate zu achten.
- Oberboden ist ausschließlich als solcher zu verwenden. Eine Bodenvermischung und eine Verwendung des Oberbodens als Füllmaterial sind nicht zulässig. Beachtung „DIN 19731:1998-05 – Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ und „DIN 18915:2018-06 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“.
- Um vermeidbare Bodenverdichtungen zu minimieren ist der gezielte Einsatz von Fahrzeugen mit geringen Kontaktflächendruck vorzusehen (Breitreifen, Kettenfahrzeuge etc.). Zudem sind die Fahrzeugeinsätze so zu planen, dass die Überrollhäufigkeiten bzw. mechanischen Belastungen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.
- Bei der Lagerung des Oberbodens ist auf eine maximale Höhe der trapezförmigen (locker geschütteten) Mieten von 2 m mit steilen Flanken zu achten. Die Oberfläche ist zu glätten aber nicht zu verschmieren. Bei Lagerdauern von mehr als 2 Monaten innerhalb der Vegetationsperiode sind Oberbodenmieten aktiv zu begrünen/anzusäen. Die Zwischenlagerung darf nicht in Mulden angelegt werden. Darüber hinaus sind die Bodendepots generell nicht zu befahren.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertung ist auf eine angepasste (ortsübliche) Schichtmächtigkeit des Oberbodens zu achten. Für eine Verwertung des Bodens auf landwirtschaftlichen Flächen ist – bei einer Menge $\geq 30 \text{ m}^3$ bzw. $\geq 1.000 \text{ m}^2$ – ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Die untere **Denkmalschutzbehörde** weist auf Folgendes hin:

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Das Planungsgebiet, insbesondere die Teilflächen 2 und 3, liegt im Nahbereich der denkmalgeschützten Anlage Sachgesamtheit: Gut Flarupgaard mit Herrenhaus, Pächterhaus, Torhaus und Landschaftspark. Die westliche und östliche Stallscheune befinden sich noch in der Über-prüfung durch das Landesamt für Denkmalpflege. Der Denkmalwert der Anlage begründet sich auch durch seine die Kulturlandschaft prägende Eigenschaft. Die Teilfläche 3 und der südliche Bereich der Teilfläche 2 liegen im unmittelbaren Sichtfeld zu Torhaus und östlicher Scheune und stellen somit eine starke Beeinträchtigung des in die Landschaft eingebetteten Gutes dar.</p> <p>Von der Straße „Flarup“ kommend und Richtung Flarupgaard abbiegend lässt sich das Torhaus gut wahrnehmen, die Teilfläche 3 würde die Situation verdecken und sich negativ auf den Denkmalwert des Gutes auswirken, Teilfläche 2 wäre im Hintergrund gut sichtbar. Auch vom Gut durch das Torhaus kommend wirkt sich die Photovoltaik-Anlage durch Höhe und Oberflächenbeschaffenheit, die in dieser Landschaft eine befremdliche Wirkung erzeugt, wesentlich beeinträchtigend auf den Denkmalwert aus.</p> <p>Gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG-SH) bedarf die Veränderung der Umgebung eines Kulturdenkmales, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen, der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde stellen die Teilflächen 3 und in Teilen auch die Teilflächen 2 eine solche Beeinträchtigung dar, eine denkmalrechtliche Genehmigung kann nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:</p> <p>In Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege wird zum Schutz des Gutes Flarupgaard auf den Bau der Teilfläche 3 (SO 1.3) verzichtet.</p> <p>Ergänzend erfolgt eine zusätzliche Anpflanzung auf Höhe des Gutes Flarupgaard, um die vorhandene Bewuchslücke zu schließen und somit eine Sichtbarkeit des Solarparks vom Gut aus zu vermeiden.</p>



Des Weiteren weise ich darauf hin, dass sich die überplante Flächen teilweise in einem archäologischen Interessengebiet befinden. Bei der überplante Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

Das Archäologische Landesamt wurde beteiligt (siehe Stellungnahme 1.3)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Um Beteiligung des Archäologischen Landesamtes wird gebeten.

Aus **planerischer** Sicht weise ich auf Folgendes hin:

Kenntnisnahme

Wie in der Stellungnahme vom 25.11.2019 angemerkt, wird nicht ausreichend auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsplan eingegangen. Die Bauleitpläne sind über § 1 Abs. 4 BauGB diesen Vorgaben anzupassen. Die Abwägung mit dem Verweis auf den Entwurfsstand wird hierbei hinsichtlich der Rechtsicherheit seitens des Kreises als kritisch angesehen.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Die Begründung wird an den aktuellen Entwurfsstand des LEP 2020 angepasst. Die Einschätzung seitens der Landesplanung, dass die Planung den Zielen der Raumordnung nicht entgegen steht (siehe Abwägung Punkt 3, Landesplanerische Stellungnahme), wird ergänzt.

Ziffer 1.11 des Textes (Teil B) lässt sich nach meinem Kenntnisstand nicht rechtlich aus dem Festsetzungskatalog nach § 9 BauGB herleiten. Gegebenenfalls sollte diese Festsetzung als Hinweis mit aufgenommen werden.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Festsetzung zur Reinigung der Module wird nur noch im Umweltbericht im Kapitel 6.1 Vermeidung- und Minderungsmaßnahmen aufgeführt.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Kenntnisnahme

**1.2 Landesamt für Denkmalpflege des Landes Schleswig-Holstein,
28.01.2021**

Die beabsichtigte Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage betrifft den Umgebungsschutzbereich der Sachgesamtheit „Gut Flarupgaard“ und hierbei insbesondere des Kulturdenk-

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Siehe Abwägung zu 1.1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

males „Torhaus“. Darüber hinaus wirkt sich die Planung auch auf die Kulturlandschaft Angelns aus. Denkmalpflegerische Belange werden daher von der Planung berührt.

Die ungestörte Landschaft der Halbinsel Angeln, zwischen Flensburger Förde und Schlei, ist von Au-Tälern, sanften Kuppen, einigen wenigen eingestreuten Wäldern sowie Feldern, die von Knicks und Wallhecken umgeben sind, gekennzeichnet. Die sich zwischen Mohrkirch und Süderbrarup auf ca. 13 ha innerhalb der Baugrenzen erstreckenden Photovoltaikanlagen mit den dazugehörigen weiteren baulichen Anlagen für die Bewirtschaftung und den Betrieb würden als eine Art Industrieanlage die bedeutsame Landschaft technisch überformen und damit erheblich verfremden. Weiterhin würde dies zu einer Beeinträchtigung der Wirkungsräume der benannten Kulturdenkmale, die u.a. aufgrund ihrer die Kulturlandschaft prägenden Bedeutung von Denkmalwert sind, führen. Die geplanten Photovoltaikanlagen sollen eine Höhe von durchschnittlich 3,30 m über dem vorhandenen natürlichen Gelände erreichen dürfen. Zusätzlich ist geplant, die sonstigen baulichen Anlagen sogar in bis zu 4,50 m Höhe zu errichten. Mit diesen angesetzten Werten ragen sie deutlich aus der Landschaft heraus.

Da die Planung eine Beeinträchtigung der Eindrücke der Kulturdenkmale und eine Verfremdung der Kulturlandschaft Angelns zur Folge hätte, sind die Photovoltaikanlagen nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH genehmigungspflichtig.

Die geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen einen wesentlichen Eingriff in die hier intakte Kulturlandschaft Angelns dar und beeinträchtigen den Wirkungsraum der genannten Kulturdenkmale. Mit der Errichtung der Anlagen würden die Umgebung und die naturräumliche Einbettung, die für die Wirkung der Kulturdenkmale von wesentlicher Bedeutung ist, stark verändert werden. Trotz der bereits erfolgten, begrüßenswerten Reduzierung der Fläche 2.1 hinter den Knick ist auf Grundlage einer vor Kurzem erfolgten Begehung des Geländes durch die Denkmalschutzbehörden weiterhin eine wesentliche Beeinträchtigung, insbesondere für den Bereich des Torhauses, durch die Flächen 1.2 und

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

1.3 anzunehmen. Die vorgesehene dreireihige linienhafte Gehölzpflanzung als Sichtschutz aufgrund der sich direkt angrenzend befindlichen Zufahrt zum denkmalgeschützten Gut Flarupgaard ist grundsätzlich ein gut gemeinter Ansatz, jedoch werden die Hecken die Höhe der Freiflächen-Photovoltaikanlagen von 3,30 m nicht erreichen und somit die Beeinträchtigung aufgrund der unmittelbaren Sichtbeziehung zwischen Torhaus und PV-Modulen nicht vermeiden können.

Von der Straße „Flarup“ kommend und Richtung Flarupgaard abbiegend, lässt sich das Torhaus derzeit gut wahrnehmen. Die geplante Fläche 1.3 würde diese Situation hingegen verdecken und sich negativ auf den besonderen kulturlandschaftsprägenden Wert des Kulturdenkmales auswirken. Die Fläche 1.2 wäre zudem im Hintergrund gut sichtbar. Das Gut durch das Torhaus verlassend, erzeugen die Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch ihre Höhe und Oberflächenbeschaffenheit eine befremdliche Wirkung in der Landschaft.

Insofern ist es notwendig, die Fläche 1.3 in Gänze und die Fläche 1.2 im südlichen Teil fortfallen zu lassen, um die bestehenden denkmalpflegerische Bedenken abzumildern.

1.3 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 28.12.2020

Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes wurden bereits in der Begründung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 2 richtig dargestellt. Unsere Stellungnahme vom 22.10.2019 zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Saustrup ist weiterhin gültig.

Kenntnisnahme

Stellungnahme vom 22.10.2019:

Abwägung aus der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Wie bereits in der Begründung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 2 richtig dargestellt wird, können wir zurzeit keine Auswirkungen mehr auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 20.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Kenntnisnahme

Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Der Stellungnahme wird gefolgt

Der Hinweis auf der Planzeichnung wird entsprechend ergänzt

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

1.4 Gemeinde Mohrkirch, 28.12.2020

Unabhängig davon, ob wir das Vorhaben generell begrüßen, oder nicht, sind wir als Gemeinde in einem Punkt betroffen.

Kenntnisnahme

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Es ist zu erwarten, dass die gesamte Erschließung während der Bauzeit und auch später im Betrieb durch die Flarupstrasse über Mohrkirch laufen wird. Nach Abschluss der letzten großen Baumaßnahme in Saustrup, haben wir auf eigene Kosten den Mohrkircher Teil der Flarupstrasse renovieren und umfangreich mit Rasengitterstreifen sichern müssen. Saustrup hat damals eine Kostenbeteiligung abgelehnt.

In welchem Zustand unsere Gemeindestraßen nach dem Bau der PV Anlage des gleichen Betreibers in Saustrup gekommen sind, steht uns noch vor Augen. Aus diesem Grund bestehen wir auf einer Bestandsaufnahme und Dokumentation des Mohrkircher Teils der Flarupstrasse vor Beginn der Arbeiten und eine Zustandsbewertung nach Abschluss der Bauarbeiten.

Ergeben sich notwendige Instandsetzungsarbeiten gehen diese zu Lasten der Gemeinde Saustrup. Wir erwarten eine Zusicherung der Gemeinde Saustrup für Schäden aus der Baumaßnahme Freiflächen PV Anlage, B-Plan Nr. 2 Saustrup "Sondergebiet Photovoltaik" aufzukommen.

1.5 Wasser- und Bodenverband der Angelner Auen, 14.01.2021

Zu dem oben genannten Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Abstandsregelungen:

Durch die Teilflächen 4 und 5 verlaufen die verrohrten Vorfluter IV A1 und IV A1a des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen. (s. anliegende Karte) Die Karte gibt nur die ungefähre Lage der Rohrleitungen wieder. Die Leitungen sind nicht eingemessen. Die tatsächliche Lage ist vor Ort zu prüfen.

Hieraus resultieren Beschränkungen, die sich aus der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen ergeben:

Innerhalb einer Trasse von 7 Meter links und rechts des Vorfluters sind u.a.

- **Überbauung**
- **Bodenauftrag / Bodenabtrag und**

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Sofern eine Erschließung des Solarparks über Straßen der Gemeinde Mohrkirch erfolgen wird, erfolgt auf Kosten des Vorhabenträgers eine Bestandsaufnahme und Beweissicherung vor und nach der Bauphase. Ggf. entstehende Kosten für die Wiederherstellung der Straßen gehen zu Lasten des Bauträgers. Dies wird im Wegenutzungsvertrag mit der jeweiligen Gemeinde geregelt.

Der Stellungnahme wurde bereits entsprochen.

Die beiden Verbandsleitungen sind sowohl im VEP als auch in der Planzeichnung gekennzeichnet. Die Baugrenze hält einen beiderseitigen Sicherheitsabstand von 7m ein. Ergänzend ist im Bereich der Verbandsleitungen ein Leitungsrecht festgesetzt, für das die Festsetzung Nr. 13 gilt:

Die mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen mit der Ordnungsnummer 4 müssen von Anpflanzungen und baulichen Anlagen freigehalten werden. Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Telekommunikation etc.) sind 2,0 m unterhalb der Gewässer-sole bzw. Rohrleitungen des WaBoVs zu verlegen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

- **Bepflanzung mit tiefwurzelnden Sträuchern oder Bäumen** untersagt.

Dieser Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. In diesem Schutzstreifen dürfen keine Solarmodule aufgestellt werden.

Im Schutzstreifen ist auch keine Einzäunung zulässig.
Die Planung ist entsprechend anzupassen.

Ent- und Versorgungsleitung / Stromleitungen:

Ver- und Entsorgungsleitungen / Stromleitungen, die die Verbandsgewässer, Verrohrungen oder Rohrleitungen des Wasser- und Bodenverbandes queren, sind so zu verlegen, dass sie die Unterhaltung der Anlagen nicht erschweren. Die Ver- und Entsorgungsleitungen / Stromleitungen sind **unterhalb der Verbandsgewässer, Verrohrungen oder Rohrleitungen mit einem Abstand von 2 m zur Sohle zu verlegen.**

Die Querung von Bestandsanlagen durch Ver- und Entsorgungsleitungen / Stromleitungen ist Vorort zu kennzeichnen.

Dem Wasser- und Bodenverband ist ein digitaler, georeferenzierter Bestandsplan (*.dxf oder *.shp-Format) zu übergeben.

Hydraulische Drosselung:

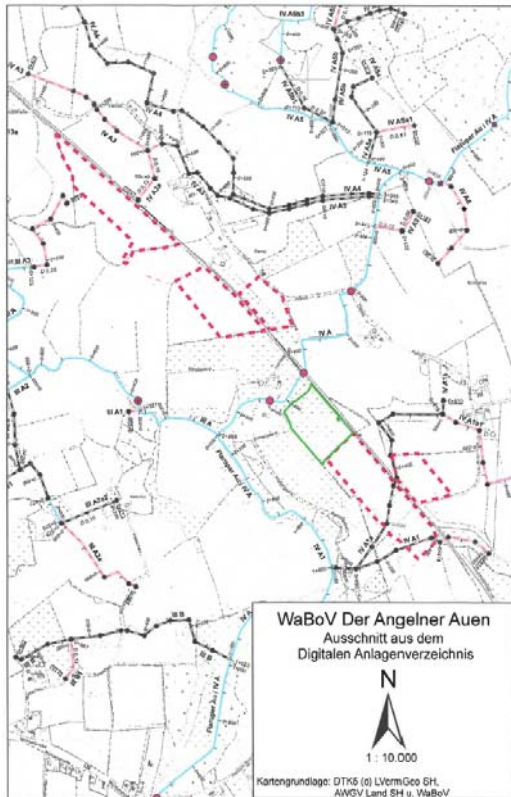
Der Stellungnahme kann im Rahmen der Bebauungsplanung nicht gefolgt werden:

Die Querung durch Ver- und Entsorgungs- bzw. Stromleitungen wird erst auf der Ebene des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens festgelegt und ist bisher noch nicht bekannt.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.
Der Plan wurde dem vom WaBoV beauftragten Ingenieurbüro übersandt.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die Verbandsvorfluter des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen werden zunehmend durch kurzzeitige Spitzenabflussereignisse, verursacht durch den zunehmenden Versiegelungsgrad, belastet.</p>	<p>Es erfolgt keine Sammlung und Ableitung von Regenwasser. Stattdessen wird es vor Ort versickert und somit wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt.</p>
<p>Eine Ableitung von gesammeltem Regenwasser direkt in den Verbandsvorfluter ist unzulässig bzw. würde eines Konzeptes einer Regenwasserbewirtschaftung und einer Genehmigung bedürfen.</p>	
<p>Stoffliche Belastung: Jegliche Beeinträchtigungen der Gewässer, auch während der Bauzeit sind dringend zu vermeiden. Es ist sicher zu stellen, dass keine Nähr- oder Schadstoffe in das Gewässer gelangen.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise sind während der Bauausführung zu beachten.</p>
<p>Der Wasser- und Bodenverband ist an der Abnahme zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Alle dem Verband in Verbindung mit dem Vorhaben entstehenden Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



1.6 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde, 06.01.2021

In meiner Stellungnahme vom 28.11.2019 hatte ich Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in diesem Verfahren darauf hingewiesen, dass sich nördlich des Teilgebungsgebietes mit der Darstellung SO 2.1 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Saustrup auf dem Flurstück 50/7, Flur 6, Gemarkung Saustrup, eine Fläche befindet, die Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) ist und entsprechend berücksichtigt werden muss.

Kenntnisnahme

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Nunmehr wurde die Planung in der Form geändert, dass das südlich an die Waldfläche angrenzende Flurstück 49/5 nicht mehr als Baufläche sondern als ‚Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft‘ festgesetzt wird. Gegen diese Planung bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken.

Es besteht kein Konflikt mit den Vorgaben des § 24 LWaldG (Waldabstand), die Baugrenzen der PV-Anlage befinden sich weit mehr als 30 Metern vom Waldrand entfernt.

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen ebenfalls keine Bedenken.

Hinweis: Laut Umweltbericht soll auf der o.g. Maßnahmenfläche Extensivgrünland entwickelt werden. In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes findet sich dies jedoch nicht wieder. So verweist die textliche Festsetzung Nr. 1.7 auf die Festsetzung 1.4 aus der allerdings nur hervorgeht, in welcher Form Einfriedungen zulässig sind.

1.7 Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst, 19.01.2021

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem.§ 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde/Stadt Saustrup liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Hier liegt ein redaktioneller Fehler vor, gemeint ist der Bezug auf die Stellungnahme Nr. 1.5. Die Festsetzung wird entsprechend angepasst.

Kenntnisnahme

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Kenntnisnahme

- 2 -

Merkblatt

Historie:

Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten

Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden

Kenntnisnahme

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

**1.8 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein, 01.02.2021**

Gegen die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes Süderbrarup und den Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Saustrup bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71/2-59-072 vom 13.11.2019 berücksichtigt wird.

Kenntnisnahme.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Kenntnisnahme.

Die Stellungnahme vom 13.11.2019:

Kenntnisnahme.

Gegen die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes Süderbrarup und den Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Saustrup bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:

Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV:SH), Standort Flensburg erfolgen.

Kenntnisnahme

Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV.SH, Standort Flensburg zur Genehmigung vorzulegen.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Kenntnisnahme

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

1.9 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Geologischer Dienst, 25.01.2021

Unsere Stellungnahme vom 22.11.2019 ist inhaltlich auch für die neue Planung (s. Planzeichnung) gültig.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme vom 22.11.2019:

Abwägung aus der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

- *Belange der Rohstoffsicherung sind durch die im Betreff genannten Planungen – gemäß Planzeichnung (s. Anlage) - nicht berührt.*
- *Die geplante Photovoltaikanlage liegt im Geotop Ni 003 (Eiszerfallslandschaft Boel -Saustrup / Angeln) an dessen Ostrand in unmittelbarer Nachbarschaft zur Bahntrasse. Durch den Bau erfolgt kein bestandsgefährdender Eingriff in die Morphologie oder den geologischen Aufbau des Geotops. Der Planung stehen somit keine Belange des Geotopschutzes entgegen.*

Kenntnisnahme

Belange des Bodenschutzes und des Gewässerschutzes werden von der unteren Bodenschutzbehörde (UBB) und der unteren Wasserbehörde (UWB) des Kreises vertreten. Bei Plan- und Genehmigungsvorhaben werden hierzu vom Geologischen Dienst nur Stellungnahmen abgegeben, wenn konkrete Fragestellungen seitens dieser Behörden an den Geologischen Dienst herangetragen werden.

1.10 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, 19.01.2021

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Kenntnisnahme

Hinweise

Kenntnisnahme

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Kenntnisnahme

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Kenntnisnahme

1.11 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord, 01.02.2021

Gegen die Verfahren bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Kenntnisnahme

Sämtliche zu beachtenden Anmerkungen und Hinweise der DB Netz AG, Netz Kiel, Infrastrukturplanung sind bereits in der durch Sie übergebenen Unterlage

Kenntnisnahme

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>„201113 BP 2 und FNP 49.Ä. Abwägung“ als Stellungnahme der Deutschen Bahn AG DB Immobilien Region Nord vom 21.11.2019 (Punkt 1.4, Seite 12) enthalten.</p>	
<p>Zu ergänzen ist noch der Hinweis, dass bei ggf. notwendigen (Unter-)Querungen der Bahnanlage das Regelwerk der DB AG, insbesondere die Richtlinien 800.0130 und 836 einzuhalten sind und die Querungen einer vorherigen Genehmigung der DB Netz AG bedürfen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich vorgenannter Einwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</p>	<p>Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits auf der Planzeichnung.</p>
<p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen, die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>1.12 Schleswig-Holstein Netz AG, 13.01.2021</p>	
<p>Zu dem vorhabenbezogenen B - Plan Nr. 2 "Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlage Saustrup", und der 49. Änderung FNP des Planungsverbandes Süderbrarup für einen Teilbereich in der Gemeinde Saustrup mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestehen unsererseits keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Es müssen unbedingt vor Baubeginn Leitungsauskünfte unserer Versorgungsleitungen eingeholt werden. leitungsauskunft@sh-netz.com Da dort in unmittelbarer Nähe zwei Hochspannungskabelsysteme liegen, erhalten sie eine weitere Stellungnahme. Bitte haben sie dafür etwas Geduld. Ihre Unterlagen reiche innerhalb unseres Hauses weiter.</p>	<p>Kenntnisnahme Siehe dazu ergänzende Stellungnahme vom 02.02.2021 weiter unten.</p>
<p>Bei weiteren Fragen stehen wir ihnen gerne zur Verfügung. Ich möchte sie bitten bei gewünschten Stellungnahmen immer die oben rechtsstehende E-Mail-Adresse (<i>shng_netzcenter_suederbrarup@sh-netz.com</i>) zu verwenden. Bei dieser Anfrage ist das Netzcenter Süderbrarup, Team Allee 5, 24392 Süderbrarup zuständig.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Ergänzende Stellungnahme vom 02.02.2021: Im Bereich der Planauskunft verläuft unser o.a. 110-kV-Erdkabel. Sie erhalten zur Information über den Kabelverlauf einen Lageplan, Maßstab 1:2000 für diesen Bereich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Für unser sich im Plangebiet befindliches 110-kV-Kabel benötigen wir einen Schutzbereich von 10,0 m, d. h. 5,00 m zu jeder Seite der beiden Kabelachsen. Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländenniveau nichts aufgeschüttet, abgetragen oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt. Die 110kV-Leitung befindet sich zwar im Plangebiet, jedoch außerhalb des zu bebauenden Anlagenteils. Ergänzend schließt die Festsetzung 1.12 Hochbauten jeglicher Art im Leitungsschutzbereich aus.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Erdarbeiten im Kabelschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung eines von uns beauftragten Baukontrolleurs ausgeführt werden.

Ferner dürfen im Schutzbereich unseres Kabels keine tiefwurzelnenden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

Sollten bei Ihren geplanten Arbeiten, Arbeiten im Schutzbereich unseres Kabels erforderlich werden, bitten wir Sie, sich rechtzeitig mit unseren Betrieb Spezialnetze - Freileitungen, Herrn Spring, marc.spring@sh-netz.com in Verbindung zu setzen, damit alle erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.

Die entstehenden Kosten für evtl. erforderlich werdende Maßnahmen an unserem 110-kV-Kabel sind nach dem Veranlasserprinzip, vom Träger der Baulast zu tragen.

Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe unseres Erdkabels wird ausdrücklich hingewiesen. Das beigefügte Merkheft für Baufachleute enthält entsprechende Hinweise, die dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler bez. Überregionaler Versorger vorhanden sein können. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110-kV Netz der Schleswig-Holstein Netz AG.

1.13 Deutsche Telekom Technik GmbH, 22.12.2020

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Kenntnisnahme

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
----------------------	---------------------------

Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

2 Private Stellungnahmen

2.1 Feuerwehr Saustrup, 09.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bedenken der Feuerwehr Saustrup sind mit Marc Karges vom Kreis SL-FL und Herrn Günther Störmer abgesprochen und werden hoffentlich Berücksichtigung finden.

mit freundlichem Gruß

██████████

Gemeindeführer Saustrup

Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.

Die geplanten 3 Löschwasserbrunnen werden gemäß der Absprache beantragt und errichtet und sind entsprechend im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt.

3 Landesplanerische Stellungnahme

3.1 Schleswig-Holstein, Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungsbehörde, 04.03.2021

Die Gemeinde Saustrup plant nach wie vor die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlage Saustrup“ für den im Westen des Gemeindegebietes, beiderseits der Bahnstrecke Kiel – Flensburg gelegenen, insgesamt etwa 22,6 ha umfassenden Bereich Flarup. Wesentliches Planungsziel ist weiterhin die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer solaren Strahlungsleistung von insgesamt ca. 17 MWpeak in einem 110 m breiten Streifen parallel zu der v. g. Bahnstrecke

Kenntnisnahme

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

zu schaffen. Das Plangebiet erstreckt sich über eine Länge von etwa 2 km mit Unterbrechungen im Bereich Flarup und Flarupgaard. Es umfasst insgesamt fünf Teilflächen in einer Größenordnung von zusammen ca. 17 ha, die als Sonderbauflächen / Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt bzw. festgesetzt werden sollen. Außerdem sind Maßnahmenflächen (ca. 3,3 ha), Flächen für die Landwirtschaft (etwa 1,7 ha) und Private Straßenverkehrsflächen (knapp 0,6 ha) vorgesehen.

Zu diesem Planungsvorhaben der Gemeinde Saustrup hatte ich mich bereits anlässlich der Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaplaG mit Stellungnahme vom 24.07.2018 aus landes- und regionalplanerischer Sicht ausführlich geäußert; auf meine damaligen Darlegungen weise ich zunächst hin. Vor dem Hintergrund von verschiedenen grundlegenden Fragestellungen und klärungsbedürftigen Aspekten konnte im Ergebnis seinerzeit noch keine abschließende landesplanerische Stellungnahme abgegeben werden.

Kenntnisnahme

Auf Basis der im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Unterlagen nehme ich aus landes- und regionalplanerischer Sicht heute wie folgt Stellung:

Kenntnisnahme

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (**LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719**), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (**LEP-Entwurf 2020**; Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17.11.2020 – IV 60 - 7813/2020-UV –; *Amtsbl. Schl.-H. 2020 Seite 1621*) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (**RPI V; Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747**).

Kenntnisnahme

Zunächst begrüße ich, dass der Bauleitplanung das – zwischenzeitlich überarbeitete – „Standortkonzept Photovoltaik für die Bahnstrecke DB 1020 (Kiel – Flensburg), Streckenabschnitt zwischen Lindaunis (Schleibrücke) und Stadtgrenze

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Flensburg (Pro Regione GmbH; 02.04.2019)“ zugrunde gelegt wurde, um geeignete Bereiche für die Errichtung von Photovoltaikanlagen zu identifizieren. Im Rahmen des Standortkonzepts wurden insgesamt 66 Einzelflächen (ca. 307,4 ha) als Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermittelt. Davon wurden 18 Flächen (rund 86,4 ha) als „geeignet“ bewertet (Weiß-flächen), für die übrigen 48 Flächen (etwa 221,0 ha) wurde das Erfordernis einer Einzelfallprüfung gesehen (Grauflächen). Auf dieser Grundlage ist festzustellen, dass in die Bauleitplanung der Gemeinde Saustrup ausschließlich Flächen einbezogen werden, für die das Erfordernis einer Einzelfallprüfung gesehen wird. Von hier aus wird daher weiterhin kritisch gesehen, dass die Planung nicht vorrangig auf solche Bereiche ausgerichtet wird, die von vornherein als geeignet zu beurteilen sind. An den diesbezüglichen Bedenken halte ich daher fest.</p>	<p>Die Alternativenprüfung hatte zum Ziel, geeignete Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen aufzuzeigen sowie nicht geeignete Standorte auszuschließen. Dabei findet ausdrücklich keine weitere Priorisierung der geeigneten Standorte statt. Zunächst als Einzelfallprüfung ausgewiesene Flächen können nach erfolgter positiver Einzelfallprüfung als geeignet eingestuft werden und sind damit gleichrangig wie Weißflächen zu beurteilen. Auch die hier untersuchten Flächen sind nach Einzelfallprüfung uneingeschränkt geeignet.</p>
<p>Des Weiteren bestehen aus hiesiger Sicht nach wie vor Bedenken, weil die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen lt. Ziffer 4.5.2 Abs. 2 LEP-Entwurf 2020 vorrangig u.a. auf Flächen entlang von Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung ausgerichtet werden soll. Die einspurige, nicht elektrifizierte Bahnstrecke DB 1020 (Kiel – Flensburg) wird jedoch nur von Regionalbahnen befahren und hat dementsprechend keine überregionale Bedeutung.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Das Erneuerbare Energien Gesetz sieht außerhalb von Konversionsflächen eine Förderung nur in einem Streifen von 110 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Eine Differenzierung, etwa das wenig befahrene Strecken ohne überregionale Bedeutung erst nachrangig genutzt werden, sieht dieses Bundesgesetz nicht vor. Das Land Schleswig-Holstein hätte die Möglichkeit, weitere nach dem EEG förderfähige Gebiete freizugeben. Dies sind die sog. „benachteiligten Gebiete“ gemäß EU-Vorgabe (z. B. landwirtschaftliche Gebiete mit schlechtem Ertragspotenzial). Solange dies nicht geschieht, ist der Bau entlang aller förderfähigen Schienenstrecken unvermeidbar.</p>
<p>Außerdem sollen Planungen zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen solcher Anlagen zu vermeiden (siehe Ziffer 3.5.3 Abs. 2 LEP und Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Entwurf 2020). An den Trassen von überregionalen Schienenwegen reicht die Betrachtung einzelner Gemeindegebiete für eine raumverträgliche Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen häufig nicht</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Es erfolgt eine zusätzliche Abstimmung mit den Nachbargemeinden und eine kartographische Darstellung der Ergebnisse / Planungen in Form eines Standortkonzeptes (siehe Anlage 2 zur FNP-Begründung).</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

aus; vielmehr besteht ein erhöhter Bedarf der Vorhabenkoordination. Neuplanungen auf geeigneten Trassenabschnitten sollen daher gemeindegrenzenübergreifend zwischen den Kommunen abgestimmt werden, um gravierende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, wie die Bildung längerer bandartiger Strukturen, zu vermeiden. Ein entsprechender Abstimmungsprozess zwischen den an der Bahnstrecke DB 1020 (Kiel – Flensburg), Streckenabschnitt zwischen Lindaunis (Schleibrücke) und Stadtgrenze Flensburg, gelegenen Gemeinden ist bisher nicht erkennbar. Eine Beteiligung der Nachbargemeinden im Bauleitplanverfahren (§ 2 Abs. 2 BauGB) ist jedoch immer nur punktuell auf die jeweils aktuelle Bauleitplanung ausgerichtet und kann den aus raumordnerischer Sicht notwendigen Abstimmungsprozess, der vorliegend auf die interkommunale Sicherstellung geordneter und nachhaltiger Strukturen in einem großräumigeren Zusammenhang auszurichten wäre, nicht ersetzen. Auch in diesem Punkt werden die aus landes- und regionalplanerischer Sicht bestehenden Bedenken aufrecht erhalten.

Des Weiteren mache ich darauf aufmerksam, dass die Teilfläche 4 nach der Karte des RPI V vollständig in einem ‚Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft‘ (Vorbehaltsgebiet) liegt. Damit soll ein großräumiger Schutz von Natur und Landschaft auf der Ebene der Raumordnung gewährleistet werden. In Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-Entwurf 2020 wird als Ziel der Raumordnung nunmehr festgelegt, dass raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen u.a. nicht in Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft errichtet werden dürfen. Die Teilfläche 4 widerspricht also zukünftigen Zielen der Raumordnung; daher bestehen aus landes- und regionalplanerischer Sicht grundlegende Bedenken gegen diese Teilfläche der Planung.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Der Regionalplan benennt zur Entwicklung der Flächen folgenden Grundsatz: *„Die Ausweisung von Vorranggebieten für den Naturschutz bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss anderer Ansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbots), sondern lediglich derjenigen, die mit dem Schutzziel nicht vereinbar sind.“* Es ist daher zu prüfen, ob die geplante Photovoltaikanlage dem Schutzziel entgegensteht.

Die durch die baulichen Anlagen in Anspruch genommenen Bereiche werden derzeit weit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Ihre Funktion als Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems muss als stark eingeschränkt bewertet werden. Es ist davon auszugehen, dass durch die Umsetzung der Planung der Verbundcharakter für verschiedene Arten eher gestärkt wird. Die Flächen unter den Solarpanelen werden als Extensivgrünland entwickelt. Im Ver-

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>gleich zur derzeitigen Nutzung ist von einer erhöhten Diversität der Pflanzenarten auszugehen. Es ist wahrscheinlich, dass diese wiederum positive Effekte auf Invertebraten wie Wildbienen haben und ebenfalls zu einer erhöhten Diversität führen wird. Für die Artengruppe der Vögel sind die Effekte nicht so klar vorauszusagen. Einerseits kann es zu optischen Störwirkungen kommen, andererseits kann das erhöhte Nahrungsangebot durch Sämereien und Invertebraten auch positive Effekte auslösen. Lediglich für Großsäuger ist aufgrund der Einzäunung der Anlage von einer Verschlechterung der Verbundfunktion auszugehen. Da diese aber in der Regel die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen nur sehr eingeschränkt nutzen, ist nicht von einer starken Einschränkung auszugehen. Das Plangebiet befindet sich zudem lediglich am Rand dieses Vorbehaltsgebiets.</p>
<p>Unabhängig von den vorstehend aufgezeigten Bedenken ist aber auch festzustellen, dass die derzeit geltenden Ziele der Raumordnung dem Planungsvorhaben der Gemeinde Saustrup erkennbar nicht entgegenstehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Aus Sicht des Referates IV 52 „Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht“ werden ergänzend folgende Hinweise / Anmerkungen gegeben: Im Hinblick darauf, dass die Planung entlang der Bahntrasse fast ausschließlich bedingt geeignete Flächen für die PV-Nutzung in Anspruch nimmt, ist es erforderlich, sich deutlicher mit Standortalternativen auseinanderzusetzen, die weniger Beeinträchtigungen auslösen. In dem Sinne greift ggf. auch die Beschränkung der Untersuchung auf Flächen, die nach dem EEG förderfähig sind, zu kurz, zumal sich – nach Angaben in der Begründung – die Vorbelastung durch die Bahntrasse fast ausschließlich auf die Lärmbelastung und eine Zäsurwirkung beschränkt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Es erfolgt eine zusätzliche Abstimmung mit den Nachbargemeinden und eine kartographische Darstellung der Ergebnisse / Planungen in Form eines Standortkonzeptes (siehe Anlage 2 zur FNP-Begründung).</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Durch die sich abzeichnende Projektierung von PV-Anlagen auch in den Nachbargemeinden bandartig ausschließlich auf Flächen entlang der Bahntrasse würde sich diese Wirkung durch die erforderliche Einzäunung der Anlagen deutlich verstärken. In die Untersuchung sollten daher auch Flächen außerhalb der EEG-Förderkulisse einbezogen werden, zumal sich auch hier die Nutzung durch die PV-Anlagen als wirtschaftlich tragfähig zeigt und die Anlagen ggf. kompakter und schonender auf Flächen konzentriert werden könnten, die deutlich besser geeignet wären.

Der Ausgangspunkt der Gemeinde Saustrup, die ihre Flächennutzungsplanung im Rahmen eines Planungsverbandes betreibt, sollte Anlass geben, die Untersuchung auch auf die anderen Mitgliedsgemeinden auszudehnen und ein gemeinsames Konzept für eine raum- und flächenschonende Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen gemeindegrenzenüberschreitend zu entwickeln.